

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Uwe Witt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17977–**

Wirtschaftlicher Nutzen von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen am Arbeitsmarkt

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Zuge der Flüchtlingskrise ein Programm zur Förderung von Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber auf dem Arbeitsmarkt im Jahre 2016 eingeführt (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/richtlinie-arbeitsmarktprogramm-fim.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Das Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) hatte eingangs das von der damaligen Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, erklärte Ziel, jährlich mindestens 100 000 Flüchtlinge durch Beschäftigung in einfachen Tätigkeiten (Hausmeistertätigkeiten, Reinigungskräfte etc.; Quelle: <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus196113293/Integration-in-Deutschland-Der-Flop-mit-den-100-000-Asylbewerber-Jobs.html>) leichter in den Arbeitsmarkt zu integrieren, bis eine Entscheidung über ihr Asylverfahren gefällt wurde. Akteure dieser bis zu sechs Monate dauernden Maßnahmen sind gemäß „Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm ‚Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen‘ vom 20. Juli 2016“ (ebd.) die jeweiligen Maßnahmenträger, die Bundesagentur für Arbeit und die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständige Behörde.

Im Zeitraum von September 2016 bis Februar 2019 wurden gemäß einer statistischen Auswertung der Bundesagentur für Arbeit gerade einmal insgesamt rund 32 000 Asylbewerber in eine solche FIM vermittelt (https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1405502/Statischer-Content/Rubriken/Arbeitsmarkt-im-Ueberblick/Personen-im-Kontext-von-Fluchtmigration.html), also durchschnittlich ca. 12 500 Asylbewerber pro Jahr und weitaus weniger als die avisierten und vorgegebenen 100 000 Leistungsempfänger pro Jahr. Im Monat Januar 2017 nahmen noch knapp 2 000 Asylbewerber eine solche Tätigkeit auf, was die Bundesregierung dazu veranlasste, das Ziel von „100 000 jährlich“ ersatzlos aus der Richtlinie zu streichen (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/aenderung-richtlinie-arbeitsmarktprogramm-fim.pdf?__blob=publicationFile&v=2), im Januar des darauffolgenden Jahres waren es dann noch lediglich 514 Asylbewerber, die eine Maßnahme nach dieser Richtlinie antraten.

1. Wie hoch ist der für das Programm FIM bereitgestellte Fördermittelbedarf (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?
2. Wie hoch ist der von den gemäß der o. g. Richtlinie zuständigen Stellen abgerufene Anteil an Fördermitteln gemäß Frage 1 (bitte nach Jahr und Träger aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) wurde im Jahr 2016 im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe eingerichtet. Soll-Ansätze und Ist-Ausgaben bei Titel 1101 684 03 – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – im Bundeshaushalt sind in nachstehender Tabelle dargestellt.

Jahr	Soll-Ansatz bei Titel 1101 684 03 „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ in Mio. Euro	Ist-Ausgaben bei Titel 1101 684 03 „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ in Mio. Euro
2016	75,0*	0,3
2017	300,0	18,7
2018	60,0	8,2
2019	59,3	4,5
2020	15,0	-
2021	2,0**	-

* außerplanmäßige Ausgabe

** aktuelle Finanzplanung

Eine Differenzierung auf Trägerebene liegt der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie viele Asylbewerber haben nach Kenntnis der Bundesregierung bis August 2019 an Maßnahmen nach dieser Richtlinie teilgenommen, und wie vielen davon ist ein dauerhaftes Bleiberecht zuerkannt worden?

Teilnehmerbezogene Daten zu FIM werden von der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht systematisch erfasst. Grund hierfür ist die durch § 5a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die Richtlinie zum Arbeitsmarktprogramm FIM vorgegebene Zuständigkeitsverteilung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den anderen an der Umsetzung des Programms beteiligten Behörden: Die Bundesregierung stellt den finanziellen Rahmen für die FIM zur Verfügung. Auswahl und Zuweisung von Teilnehmenden obliegt den nach dem AsylbLG zuständigen Behörden. Bund oder BA haben keinen Einfluss hierauf. Die BA wiederum ist für die Bewilligung der beantragten Maßnahmen und für die Abrechnung zuständig. Der BA liegen lediglich von den einzelnen Maßnahmenträgern eingereichten Abrechnungslisten mit Angaben zu Neueintritten und Beständen in FIM vor.

Zudem erfolgt die Erfassung in den operativen IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit mit Verzögerungen, so dass von vollzähligen Ergebnissen in der Förderstatistik in der Regel erst nach einer Wartezeit von drei Monaten auszugehen ist. Daten zu FIM sind verfahrensbedingt auch nach der in der Förderstatistik üblichen Wartezeit von drei Monaten noch mit Unsicherheit behaftet. Revidierte Ergebnisse, die nach einer längeren Wartezeit vorliegen, wurden von der BA-Statistik zuletzt im November 2019 für die Berichtsmonate Oktober 2016 bis Dezember 2018 veröffentlicht. Für die Monate Januar 2019 bis August 2019 liegen bisher nur unrevidierte Daten vor. Im Zeitraum von Oktober 2016 bis Dezember 2018 haben 30.482 Personen eine FIM begonnen. Im Zeitraum Januar 2019 bis August 2019 haben weitere 3.482 Personen eine FIM be-

gonnen. Über die Zuerkennung eines Bleiberechts liegen aus den genannten Gründen in der Statistik der BA Informationen vor.

4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Asylbewerber, die an Maßnahmen nach dieser Richtlinie teilgenommen haben im Verhältnis zu der Gesamtzahl Schutzsuchender für die Jahre 2016 bis 2019?

Die erfragte Anteilsbildung ist nicht sinnvoll möglich, da vergleichbare Daten zur Gesamtzahl Schutzsuchender nicht in den Daten der BA-Statistik vorliegen. In der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen des Statistischen Bundesamtes lediglich Bestandsdaten zum 31. Dezember eines Jahres enthalten und Zugangsdaten nach Aufenthaltsstatus nicht verfügbar sind.

5. Wie hoch ist der absolute Verwaltungsaufwand auf Bundesebene im Rahmen dieses Programms und anteilig pro mitwirkendem Asylbewerber in dieser Maßnahme?
6. Wie hoch ist der jeweilige Anteil der Teilnehmer nach Nationalität?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

